Original

# BINWOHNBRGBMBINDE WORBEN



# REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE DER EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

## REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE

Die Gemeinde 3252 Worben

in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Gemeindeausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 79 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 22. Mai 1986 beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

## **GRUNDSATZ**

- Art. 1 1 Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Worben eine Gemeindeausgleichskasse geführt.
- <sup>2</sup> Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

- UNTERSTELLUNG Art. 2 1 Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

## SCHWEIGE-**PFLICHT**

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeaus-Art. 3 gleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter (innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

#### II. **Personelles**

## LEITER(IN)

- Art. 4<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.
- <sup>2</sup> Massgebend ist das Entschädigungs- und das Personalreglement der Gemeinde.

3 Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Oeffentlichkeit geeignet ist.

## STELLVER-TRETER(IN)

- Art. 5 <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.
- <sup>2</sup> Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

# MITARBEITER (INNEN)

Art. 6 Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

## **AUSBILDUNG**

- Art. 7 <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.
- <sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

## DISZIPLINARI-SCHE VERANT-WORTLICHKEIT UND SCHADENS-HAFTUNG

- Art. 8 <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
- <sup>2</sup> Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

## III. Organisation

## SCHALTER-STUNDEN

- Art. 9 <sup>1</sup> Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung während den ordentlichen Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Worben offenzustehen.
- <sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

**EINWOHNER-**REGISTER; **MELDUNGEN**  Art. 10 Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

**AUSKUNFTS-PFLICHT** 

STEUERREGISTER; Art. 11 Der Steuerregisterführer gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

ARBEITSAMT; ZUSAMMEN-ARBEIT

Art. 12 Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

FUERSORGE-BEHOERDE; MELDUNG VON **MOEGLICHEN EL-ANSPRUCHS-BERECHTIGTEN** 

Art. 13 Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistung (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

### IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

## ALLGEMEINE

- Art. 14 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:
- a Eigung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung.
- b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
  - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen.
  - gesetzliche Erlasse und Weisungen übergeordneter Stellen,
  - Registerkarten
- d allfällige Arbeitsrückstände;
- e geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

## BESONDERE KONTROLLEN

Art. 15 Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c die Zusammenarbeit zwischen Steuerregisterführung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

## V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

AUFGEHOBENES REGLEMENT Art. 16 Das Reglement vom 7. Dezember 1984 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. September 1995 angenommen.

Worben, 23. Juni 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: -9. JULI 1997

# Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 5. September 1995 bis am 16. Oktober 1995 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegen. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 35 des Amtsanzeiger Nidau vom 1.9.1995 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Worben, 24. Juni 1997

Der Gemeindeschreiber:

1.